

von einem deutschen Schriftsteller erwirbt, das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung im Bereich des deutschen Bundes besitzt und gegen jeden Eingriff freibeuterischer Deutschen durch das Bundesrecht geschützt ist. Wie wenig dies aber ein von uns erfundenes oder in den Bundesbeschluß hineingetragenes Recht sei, geht mit vollster Deutlichkeit aus dem sächsischen Nachdruckgesetz vom 22. Februar 1844 hervor.

In diesem wird Art. XI. verordnet, daß der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz Ausländern nur insoweit gewährt werde, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. Diese Bestimmung wird aber im Art. XII. durch folgende Festsetzungen näher erläutert: Ein Ausländer wird, rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes, einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

- a) Wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;
- b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt

und in beiden Fällen die im Art. XIV. erwähnte Bescheinigung — ein Verlagschein — ausgewirkt worden ist.

Ueber diese Vorschriften aber spricht sich eine Verordnung der königlichen Kreisdirection vom 4. Juli 1844 auf Grund einer Ministerialentschließung v. 19. Juni 1844 §. 6 folgendermaßen aus:

„Die Bestimmungen §. 12 sind weder Erweiterungen noch Beschränkungen, sondern lediglich nothwendige Folgerungen des obersten Grundsatzes §. 1 — daß das Gesetz ein ausschließliches Recht der Vervielfältigung an dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ohne Unterschied, ob er In- oder Ausländer sei, anerkenne — und der beschränkenden Bestimmung §. 11 wegen der Ausländer — Versagung des Schutzes dieses an sich als bestehend anerkannten Rechts bis zum Erweis der Gegenseitigkeit — oder vielmehr Folgerungen aus dem obersten Grundsatz §. 1, welche, wenn sie nicht besonders im Gesetz ausgedrückt, durch §. 11 als zweifelhaft gemacht scheinen könnten. Denn sowohl in den §. 12 unter a. als in den unter b. ausgesetzten Fällen ist es eigentlich ein Inländer, dem der Rechtsschutz gewährt wird. Nur wird in dem Falle unter a. durch den dem Inländer zugesicherten Rechtsschutz zugleich das Recht eines Ausländers, und zwar selbst dann geschützt, wenn der Inländer sein Recht auf den Ausländer bereits dergestalt übertragen hatte, daß er bei dem Rechtsschutze desselben wenigstens nicht mehr unmittelbar interessirt ist. Das Gesetz wollte aber auch das auf den Ausländer übergegangene Recht des Inländers, theils seines inländischen Ursprungs halber, theils wegen der doch noch mittelbaren Betheiligung eines Inländers dabei, nicht schutzlos lassen.

In dem unter b. gedachten Falle aber kann das Recht des Ausländers deswegen nicht ungeschützt bleiben, „weil er mit einem zu schützenden Inländer ein gemeinschaftliches Interesse hat.“

So ist also durch das klare Gesetz gesorgt, daß der ausländische Verleger, wegen des inländischen Autors, und der ausländische Autor, wegen des inländischen Druckers und Verlegers, den vollen Schutz des Gesetzes genießen.

Wenn daher die französischen Verleger wirklich den kühnen Gedanken, Paris zum Centralpunkt deutscher Literatur und Kunst zu machen, gefaßt haben und wenn der deutsche Buchhandel wirklich so lendenlahm geworden ist, daß er diesem Plane bloß eine stumme Unterwerfung entgegenzusetzen hat, so bedarf es

zur Verwirklichung dieses Planes wenigstens keiner neuen Verträge. Das Gesetz steht ihm bereits seit lange vollgültig und unzweideutig zur Seite. Es erübrigt nur, deutsche Verlagsrechte zu erwerben und Deutschland von Paris aus, welches sich selbst der belgischen Nachdrucker nicht erwehren kann, mit wohlfeiler deutscher Literatur zu überschwemmen. Wir werden sie freudig begrüßen, denn sie würde den Meyer'schen und Balde'schen und zwanzig andern mehr oder minder offenen Nachdrucken ein wirksames Ziel setzen, und würde unsere Verleger nöthigen, anstatt eine glückliche Idee in athemloser Hege zu Tode zu reiten, sich ebenfalls um ausschließliche Verlagsrechte umzuthun und sich aufrichtig zu dem Grundsatz zu bekennen: Leben und leben lassen. (Fortsetzung folgt.)

Die Remittendenfrancatur nach Stuttgart und der dortige Messrabatt.

In Nr. 27 des Börsenblattes werden in einem Artikel aus der Schweiz die Motive des von Stuttgart ausgegangenen Vorschlags, daß künftig die Remittenden franco Stuttgart zurückgesandt, als Ersatz für die Francaturkosten aber den Sortimentshandlungen 1 % des Saldos nachgelassen werden solle, scharf angegriffen. Der Artikel behauptet: „von den meisten Stuttgarter Verlegern sei nur angestrebt worden

„Entlastung von den eigenen Spesen und Aufdrängen derselben dem übrigen süddeutschen und namentlich dem Sortimentshandel,“

„wobei sich fast alle Stuttgarter Commissionäre und Sortimenter freudig angeschlossen hätten, weil sie dabei ihr Pfeifchen im Rohr ruhig schneiden konnten.“

Schon im vorigen Jahre ist von Stuttgart aus wiederholt erklärt worden, mehrere Stuttgarter Verleger hätten ihre jährlichen Auslagen für Remittendenporti und ihre süddeutschen Einnahmen nach den Handlungsbüchern zusammengestellt, und das Resultat sei gewesen, daß die Auslagen für Remittendenporti weniger als 1 % der eingenommenen Saldi betragen hätten.

Die Stuttgarter hätten nach dieser Erklärung wohl erwarten dürfen, von dem ungenannten Schweizer Kollegen nicht, ohne den Versuch eines Beweises des Gegentheils, der Unwahrheit beschuldigt zu werden. Doch reichten wir darüber nicht: versuchen wir vielmehr ohne alle Animosität durch ein Rechnungserempel klar zu machen, ob die Beschuldigung der Schweizer Kollegen richtig oder unbegründet sei?

Der verstorbene J. F. Liesching hat im Jahr 1845 über die Frage: „auf wessen Gefahr Disponenden u. s. w. in Sortimentshandlungen lagern?“ dem Börsen-Verein einen Bericht erstattet, dessen Gründlichkeit damals ungetheilte Anerkennung gefunden hat. Der etwaige Vorwurf, die Verhältniszahlen seien in unserem Beispiele so gewählt worden, wie sie für unsere Zwecke am besten passen, wird zum Voraus entkräftet sein, wenn wir das Beispiel, an welches unsere Berechnung sich anschließt, diesem Liesching'schen Berichte entnehmen.

Liesching giebt Seite 102 seines Berichtes an, nach von ihm eingezogenen möglichst genauen Notizen betrage der Werth eines Centners Bücher durchschnittlich 200 fl. netto, und bei einer Sortimentshandlung, die jährlich 100 Centner erhalte, seien ungefähr folgende Verhältnisse anzunehmen:

Von den empfangenen 100 Centnern, im Nettobetrage von	
20,000 fl., kommen auf	
Neuigkeiten	10,000 fl. n.
fest oder à cond. Bestelltes	5,000 „
Fortsetzungen	5,000 „
zusammen	20,000 fl. n.